

Landessynode 2002

3. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 15. November 2002

Entwurf

eines Kirchengesetzes über die
Verwaltung des Sakraments der
heiligen Taufe in der Evangelischen
Kirche von Westfalen

- Taufordnung-

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Taufordnung – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Im Zusammenhang mit der sprachlichen Überarbeitung der Kirchenordnung, die von der Landessynode 1998 beraten und beschlossen worden war, wurden etliche inhaltliche Änderungsvorschläge gemacht, die die Taufbestimmungen in der Kirchenordnung betrafen. Auf Vorschlag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses wurde die Bearbeitung dieser Vorschläge bis nach Erscheinen des neuen Taufbuches zurückgestellt, damit eine Gesamtrevision der Kirchenordnungsartikel zur Taufe gemeinsam mit der Taufordnung vorgenommen werden konnte. Von daher ist der Entwurf eines Kirchengesetzes für die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen im engen Zusammenhang mit dem Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (siehe Vorlage 3.1) zu sehen.

Bei der Überarbeitung der rechtlichen Bestimmungen zur Taufe wurde versucht, wo immer möglich eine Übereinstimmung zu erzielen mit den entsprechenden Regelungen der Lebensordnung der EKV und des Musters einer Taufordnung der Arnoldshainer Konferenz. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen im neuen Taufbuch (Taufagende) berücksichtigt.

Sowohl die Kirchenordnungsartikel als auch die Bestimmungen der Taufordnung wurden systematisch neu geordnet. Sie beginnen mit einer biblisch-theologischen Grundlegung. Danach folgen Ausführungen zur Taufvorbereitung, zur Tauffeier und zu den Taufpaten. Den Schluss bilden die Regelungen zur Zurückstellung von der Taufe, zur Beschwerdemöglichkeit, zur Zuständigkeit und zu Beurkundung und Bescheinigung.

Die widersprüchlichen Regelungen zu den Taufzeugen in Kirchenordnung und Taufordnung wurden in Übereinstimmung gebracht.

Der Entwurf des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den Instituten, den Ämtern und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. Alle Kirchenkreise ha-

ben dabei grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Entwurf der Taufordnung erklärt. Zusätzlich wurden aber zahlreiche Anregungen und Änderungsvorschläge zu der neugefassten Taufordnung abgegeben. Sie waren Gegenstand der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode sowie der Kirchenleitung. In der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung wurden Änderungsvorschläge des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, aber auch Anregungen aus den Kirchenkreisen berücksichtigt. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode in ihrer Sitzung am 10.10.2002 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Beschlussfassung vorgelegen. Die Anregungen und Änderungsvorschläge, die insbesondere aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen kamen, stehen den zuständigen Tagungsausschüssen für die Beratungen zur Verfügung.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen zusätzlich eine Synopse beigefügt, bei der in der linken Spalte die geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen, in der mittleren Spalte die Formulierungen des Entwurfs der Taufordnung sowie in der rechten Spalte die Begründungen aufgeführt sind.

Entwurf

Stand 25.07.2001

**Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der
Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2002**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

**Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Biblisch-theologische Grundlegung

I. ¹Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. ²Jesus Christus hat seiner Gemeinde geboten und verheißen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Matth. 28, 18-20).

II. ¹Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. ²Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi. ³Wer getauft ist, gehört zu Jesus Christus und wird Glied an seinem Leibe. ⁴Die Taufe ist Neugeburt im Heiligen Geist. ⁵Sie führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit ihrem Leben antworten. ⁶Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus.

⁷Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.

III. ¹Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. ²„Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen

seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Eph. 4,4 und 5).

Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende

Ordnung

erlassen.

1. ¹Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. ²Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

³Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. ⁴Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.

2. ¹Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.

²Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). ³Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.

⁴Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. ⁵Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.

⁶Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. ⁷Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.

3. ¹Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. ²Die Art der Unterweisung ist abhängig vom Alter des Täuflings.

³Soll ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. ⁴Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung

der Taufe verdeutlicht werden. ⁵Eltern und die Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.

⁶Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.

⁷Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. ⁸Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

⁹Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. ¹⁰Sie sind mit Zuspriechung und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen. ¹¹Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen.

¹²Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. ¹³Sie lädt sie zu Gottesdiensten und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.

¹⁴Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. ¹⁵Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.

4. ¹Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. ²Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

³Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

⁴Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

⁵Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.

6Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.

7Die Täuflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.

5. 1Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. 2Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.

3An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.

6. 1Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern.

2Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag.

3Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil.

4Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird. 5Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.

6In der Regel werden für die Taufe eines Kindes zwei Patinnen oder Paten bestellt. 7In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.

8Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. 9Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. 10Mitglieder von Sekten, z. B. Neuapostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u.a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.

11Wenn die Eltern nicht in der Lage sind geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche unterstützen.

12Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.

¹³Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

¹⁴Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.

¹⁵Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.

7. ¹Die Taufe eines Kindes soll zurück gestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

³Die Taufe soll ferner zurück gestellt werden,

a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,

b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamt ablehnen,

⁴Auch Kinder, deren Taufe zurück gestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.

⁵Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

8. ¹Wird die Taufe zurück gestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ²Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

9. ¹Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.

²Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ³Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

⁴Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.

Begründung:

Allgemeine Begründung:

Der vorliegende Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen steht in engem Zusammenhang mit dem Entwurf eines 41. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Überarbeitung der Taufbestimmungen – (siehe Vorlage 3.1).

Bei der Überarbeitung der rechtlichen Bestimmungen zur Taufe wurde versucht, wo immer möglich eine Übereinstimmung zu erzielen mit den entsprechenden Regelungen der Lebensordnung der EKV und des Musters einer Taufordnung der Arnoldshainer Konferenz. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen im neuen Taufbuch (Taufagende) berücksichtigt.

Sowohl die Kirchenordnungsartikel als auch die Bestimmungen der Taufordnung wurden systematisch neu geordnet. Sie beginnen mit einer biblisch-theologischen Grundlegung. Danach folgen Ausführungen zur Taufvorbereitung, zur Tauffeier und zu den Taufpaten. Den Schluss bilden die Regelungen zur Zurückstellung von der Taufe, zur Beschwerdemöglichkeit, zur Zuständigkeit und zu Beurkundung und Bescheinigung.

Die widersprüchlichen Regelungen zu den Taufzeugen in Kirchenordnung und Taufordnung wurden in Übereinstimmung gebracht.

Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den Ämtern, Einrichtungen und Instituten, sowie dem Ständigen Theologischen Ausschuss und dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt. Etliche der Änderungsvorschläge wurden in die Entwurfsfassung eingearbeitet.

Einzelbegründung:

An dieser Stelle wird auf die gesonderte Darstellung von Einzelbegründungen verzichtet, weil sie in der Synopse, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, enthalten sind.

**Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Stand: 17.09.2002

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">Grundlegende Besinnung:</p> <p>I. „Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. „Jesus Christus hat seiner Gemeinde befohlen und verheißen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. „Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. „Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18-20)¹.</p> <p>II. „In der heiligen Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. „Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und beruft ihn zum Glied seiner Gemeinde. „Damit ist der Getaufte in die Entscheidung des Glaubens hineingestellt und gerufen, die ihm in der Taufe zugeeignete Gnade im Glauben zu ergreifen, auf dass er in Christi Reich in täglicher Reue und Buße lebe und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit (Mark. 16, 16; Röm. 6, 3 und 4).</p> <p>III. „Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4, 4 und 5; 1. Kor. 12,13).</p> <p>„Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende</p>	<p style="text-align: center;">Biblisch-theologische Grundlegung</p> <p>I. „Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. „Jesus Christus hat seiner Gemeinde <i>geböten</i> und verheißen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. „Darum gehet hin und <i>machtet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich befohlen habe. „Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18-20).</i></p> <p>II. „<i>Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. „Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi. „Wer getauft ist, gehört zu Jesus Christus und wird Glied an seinem Leibe. „Die Taufe ist Neugeburt im Heiligen Geist. „Sie führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit ihrem Leben antworten. „Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus.</i></p> <p><i>„Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.</i></p> <p>III. „Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid <i>zu einer</i> Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4,4 und 5).</p> <p>„Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende</p>	<p>Der Taufbefehl wurde dem biblischen Text entsprechend zitiert.</p> <p>Die theologische Grundlegung wurde inhaltlich und sprachlich überarbeitet.</p> <p>Auf die Einmaligkeit der Taufe wird im Kontext der biblisch-theologischen Grundlegung verwiesen.</p> <p>Bibelzitat entsprechend dem revidierten Luthertext 1984.</p>

<p style="text-align: center;">Ordnung²</p>	<p style="text-align: center;">Ordnung</p>	
<p>erlassen.</p> <p>1. ¹Die Taufe wird im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. ²Der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht über ihm: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ ³Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.</p> <p>⁴Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. ⁵Ist die Taufe nicht dem Befehl Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.</p>	<p>erlassen.:</p> <p>1. <i>Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen.</i> ²Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.</p> <p>³Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. ⁴Ist die Taufe nicht <i>dem Gebot</i> Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.</p>	<p>Zitat Kirchenordnung.</p>
<p>2. ¹Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Diener am Wort. ²Bei drohender Lebensgefahr kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe). ³Die vollzogene Taufe muss dann unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufpaten oder Taufzeugen dem zuständigen Pfarrer gemeldet werden, damit dieser sie prüfen, bestätigen, in das Taufregister eintragen und die Eltern und Paten an die mit der Taufe verbundenen Verpflichtungen erinnern kann¹.</p>	<p>2. ¹Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch <i>ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.</i></p> <p><i>²Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe).</i> ³<i>Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.</i></p> <p><i>⁴Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. ⁵Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.</i></p> <p><i>⁶Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. ⁷Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern, Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.</i></p>	<p>Die Ausführungen zur Nottaufe entsprechen den Hinweisen im Ev. Gesangbuch und im Taufbuch.</p>
<p>3. ¹Die Kirche tauft die Kinder ihrer Glieder; denn auch ihnen gehört das Heil in Christo (Markus 10, 13 ff.; 1. Kor. 7, 14 ff.; Kol. 2, 11 und 12). ²Sie bezeugt durch die Kindertaufe, dass schon das Kind der Gnade Gottes teilhaftig ist.</p>	<p>3. <i>¹Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. ²Die Art der Unterweisung ist</i></p>	<p>Die Gesamtverantwortung der Kirche wurde hier konkret als Verantwortung der christlichen Gemeinde beschrieben.</p>

<p>die Kindertaufe, dass schon das Kind der Gnade Gottes bedarf, und dass die durch Christus geschehene Erlösung auch den Kindern gilt.</p> <p>3 Nach dem Taufbefehl ist die Kirche verpflichtet, die getauften Kinder im Worte Gottes zu unterweisen und in das Leben der Gemeinde hereinzunehmen. 4 Darum hat die Kindertaufe zur Voraussetzung, dass die christliche Unterweisung des Täuflings zu erwarten ist.</p> <p>5 Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, so sind sie ihrem Alter entsprechend darauf vorzubereiten.</p> <p>6 Die Taufe Erwachsener erfolgt nach besonderem, gründlichem Taufunterricht. 7 Zum Abschluss dieses Unterrichts findet ein Gespräch mit dem Taufbewerber unter Beteiligung einiger Presbyter statt.</p> <p>8 Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift darf die Taufe nicht wiederholt werden. 9 Darum ist die Wiedertaufe nicht statthaft.</p>	<p><i>abhängig vom Alter des Täuflings.</i></p> <p><i>3 Soll ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. 4 Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung der Taufe verdeutlicht werden. 5 Eltern und Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.</i></p> <p><i>6 Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.</i></p> <p><i>7 Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. 8 Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</i></p> <p><i>9 Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. 10 Sie sind mit Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen. 11 Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen.</i></p> <p><i>12 Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. 13 Sie lädt sie zu Gottesdiensten und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.</i></p> <p><i>14 Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. 15 Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.</i></p>	<p>Anpassung an die Kirchenordnungs-Artikel mit Erläuterungen.</p> <p>(vgl. Absatz 7, Seite 6 - 10 alt) Die Verantwortung der Gemeinde für die ungetauften Kinder wurde neu beschrieben.</p> <p>Die Möglichkeit der Aufnahme in die Fürbitte wurde eröffnet (vgl. Taufbuch S. 150 - 152). Entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 13.11.1998 gibt es in der Ev. Kirche von Westfalen keine Kindersegnung (vgl. Taufbuch S. 145).</p>
<p>4. 1 Die Feier der heiligen Taufe soll in einem</p>	<p>4. 1 Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst</p>	

<p>Gottesdienst der Gemeinde stattfinden. ²Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.</p> <p>³Mindestens einmal im Monat soll Gelegenheit zur Taufe in einem Gemeindegottesdienst gegeben werden.</p> <p>⁴Wenn besondere Taufgottesdienste gehalten werden müssen, sollen Presbyter daran teilnehmen; die Gemeinde soll dazu eingeladen werden.</p> <p>⁵Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind lediglich als Not- oder Jähtaufen zulässig.</p> <p>⁶Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums vollzogen werden.</p> <p>⁷Alle Täuflinge sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben und in das Fürbittengebet einzuschließen.</p>	<p><i>statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird.</i> ²Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.</p> <p><i>³Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.</i></p> <p><i>⁴Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.</i></p> <p><i>⁵Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.</i></p> <p><i>⁶Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.</i></p> <p><i>⁷Die Täuflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.</i></p>	<p>Anpassung an die Kirchenordnungs-Artikel.</p>
<p>5. ¹Die Eltern, die ihr Kind taufen lassen, versprechen, es im christlichen Glauben zu erziehen. ²Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie diese Aufgabe nur dann recht erfüllen können, wenn sie sich selber fleißig zum Gottesdienst und zum Gemeindeleben halten und den Dienst der Fürbitte treu üben.</p> <p>³Vater und Mutter sollen beide an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände es verhindern. ⁴Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.</p> <p>⁵Wo es üblich ist, die Mütter in der Tauffeier zu segnen, ist diese Sitte zu erhalten und zu pflegen.</p>	<p><i>5. ¹Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. ²Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.</i></p> <p><i>³An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.</i></p>	<p>Sprachliche Überarbeitung. Zu Absatz 5, Satz 1 (alt) vgl. Absatz 3, Satz 3 - 5 (neu)</p>
<p>6. ¹Für die Anmeldung zur Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen¹. ²Soll das Kind in einer anderen Gemeinde getauft werden, so ist ein Abmeldeschein² des zuständigen Pfarrers erforderlich.</p> <p>³Jede vollzogene Taufe ist in das Kirchenbuch³ der</p>	<p><i>6. ¹Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern.</i></p> <p><i>²Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag.</i></p>	<p>vgl. Absatz 8 (alt)</p> <p>Das Patenamnt wurde als kirchliches Amt und in seinen Funktionen genauer beschrieben.</p>

Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vorgenommen wurde. ⁴Wohnen die Eltern des Täuflings nicht in dieser Gemeinde, so ist die Kirchengemeinde, in der sie ihren ständigen Wohnsitz haben, zu benachrichtigen. ⁵Den Eltern ist eine pfarramtliche Bescheinigung über die Taufe auszuhändigen.

³Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil.

⁴Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird. ⁵Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.

⁶In der Regel werden für die Taufe eines Kindes zwei Patinnen oder Paten bestellt. ⁷In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.

⁸Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. ⁹Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. ¹⁰Mitglieder von Sekten, z.B. Neuapostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u.a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.

¹¹Wenn die Eltern nicht in der Lage sind geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche unterstützen. ¹²Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.

¹³Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

¹⁴Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.

¹⁵Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.

Anpassung an die Kirchenordnungs-Artikel mit Erläuterungen.

Notwendige Klarstellung einer häufig gestellten Frage.

<p>7. ¹Es ist die Regel, dass die Kinder christlicher Eltern in den ersten Monaten nach der Geburt getauft werden. ²Die Taufe soll durch Vater oder Mutter, wenn möglich durch beide, bei dem Pfarrer in den ersten Wochen nach der Geburt angemeldet werden.</p> <p>³Vor der Taufe hat der Pfarrer mit den Eltern über die Bedeutung der Taufe zu sprechen. ⁴Aus dem Gespräch muss hervorgehen, dass die Taufe mit Ernst begehrt wird und der Wille zur evangelischen Erziehung des Kindes vorhanden ist.</p> <p>⁵Die Eltern sind auf die Verpflichtung zur Teilnahme an der Taufhandlung hinzuweisen.</p> <p>⁶Begehren christliche Eltern die Taufe ihrer Kinder für einen späteren Zeitpunkt, so sollen sie dies dem zuständigen Pfarrer mitteilen.</p> <p>⁷Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; Vater und Mutter sind auf die Verantwortung hinzuweisen, für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Kinder mit dem Ziel der Taufe zu sorgen. ⁸Der Pfarrer teilt dem Presbyterium mit, dass dem Begehren der Eltern entsprochen worden ist. ⁹Die Gemeinde soll den Eltern dabei helfen, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.</p> <p>¹⁰Die Namen dieser Kinder werden in ein Register eingetragen. Den Eltern wird darüber eine Bescheinigung ausgestellt.</p>	<p><i>7. ¹Die Taufe eines Kindes soll zurück gestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.</i></p> <p><i>³Die Taufe soll ferner zurück gestellt werden,</i></p> <p><i>a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,</i></p> <p><i>b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamnt ablehnen,</i></p> <p><i>⁴Auch Kinder, deren Taufe zurück gestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.</i></p> <p><i>⁵Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.</i></p>	<p>Anpassung an die Kirchenordnungs-Artikel.</p>
<p>8. ¹Bei der Taufe eines Kindes treten Paten an die Seite der Eltern. ²Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, die die christliche Gemeinde für ihre jungen Glieder trägt. ³Sie sollen an der Taufe teilnehmen. ⁴Ihr Amt verpflichtet sie, für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings zu sorgen sowie den Dienst der Fürbitte und des seelsorgerlichen Zuspruchs auszuüben.</p> <p>⁵Bei der Anmeldung zur Taufe ist für die Paten, die dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über ihre Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>⁶Pate kann nur sein, wer zur evangelischen Kirche gehört und zum heiligen Abendmahl zugelassen ist.</p>	<p>8. ¹Wird die Taufe zurück gestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ²Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>Anpassung an die Kirchenordnungs-Artikel.</p>

⁷Glieder einer anderen christlichen Kirche können als Taufzeugen zugelassen werden.

⁸Wer die kirchliche Ordnung verletzt oder sonst der Gemeinde Ärgernis gegeben hat, kann durch Beschluss des Presbyteriums vom Patenamnt ausgeschlossen werden.

⁹Bei der Taufe eines Kindes sind mindestens zwei Paten zu bestellen³.

¹⁰Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, zwei geeignete Paten zu nennen, soll der Pfarrer geeignete Gemeindeglieder zur Übernahme der Patenschaft willig machen.

¹¹Falls die Paten bei der Taufe nicht persönlich zugegen sein können, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie die Patenpflichten übernehmen wollen. ¹²In diesem Fall sind andere Gemeindeglieder als Zeugen der Taufe zu bestellen.

¹³Die Kindertaufe soll versagt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören.

¹⁴Die Kindertaufe soll ferner versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu erwarten ist.

- ¹⁵Das wird im allgemeinen der Fall sein
- a) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Paten ablehnen;
 - b) wenn Vater und Mutter es ablehnen, die Verantwortung für die evangelische Unterweisung des Kindes zu übernehmen;
 - c) wenn schulpflichtige evangelische Geschwister von der evangelischen Unterweisung oder vom kirchlichen Unterricht fernbleiben und dadurch die Gleichgültigkeit der Eltern gegenüber der Heiligkeit des Taufsakramentes und gegenüber ihrem Taufversprechen ersichtlich ist;
 - d) wenn die Eltern aus Geringschätzung des Wortes Gottes die Trauung nicht begehrt haben und in ihrer Ablehnung beharren;
 - e) wenn das Taufgespräch ergibt, dass offenkundige Verachtung des Evangeliums vorliegt oder die Lebensführung der Eltern der evangelischen Erziehung ihrer Kinder ein schweres Hindernis bereitet.

¹⁶Gehört nur der Vater oder die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist von dem der evangelischen Kirche nicht angehörenden Teil der Eltern die Erklärung zu fordern, dass er die evangelische Erziehung des Kindes nicht hindern will.

¹⁷Meint der Pfarrer, die Taufe eines Kindes oder einen Paten ablehnen zu müssen, so teilt er dies dem Presbyterium mit. Stimmt das Presbyterium der Beurteilung des Pfarrers nicht zu, so ist die Entscheidung des Superintendenten einzuholen. ¹⁸Die Betroffenen können gegen die Entscheidung' des Pfarrers und des Presbyteriums Einspruch bei dem Superintendenten erheben, der endgültig entscheidet.

¹⁹Die Versagung der Taufe ist nur ein letztes Mittel mit allem Ernst zur Gemeinde, zu Wort und Sakrament zu rufen. ²⁰Daher soll die Taufversagung nur eine Zurückstellung der begehrten Taufe sein bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gründe für die Versagung hinfällig geworden sind.

²¹Auch Kinder, die die heilige Taufe nicht empfangen haben, sollen zum Kindergottesdienst eingeladen werden und können in den kirchlichen Unterricht und in die Gemeindejugend aufgenommen werden.

²²Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenordnung und der kirchlichen Provinzialgesetze zur Ergänzung der Bestimmungen der Kirchenordnung über das kirchliche Leben vom 16. September 1932 (KABI. 1933 S. 37; 1947 S. 37) werden für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgehoben.

9. *„Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.*
„Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. „Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.
„Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.

Anpassung an die Kirchenordnungs-Artikel.